

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1936	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Auflösung und Neuwahl des Reichstags	133
7. 3. 36	Gesetz über das Reichstagswahlrecht	133
7. 3. 36	Erste Verordnung zur Reichstagswahl.	134

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Auflösung und Neuwahl des Reichstags.

Vom 7. März 1936.

In der Absicht, dem deutschen Volk die Gelegenheit zu geben, der mit dem heutigen Tage abgeschlossenen dreijährigen Politik der Wiederherstellung der nationalen Ehre und Souveränität des Reiches, verbunden mit dem aufrichtigen Bestreben nach einer wahren Völkerverföhnung und Verständigung auf den Grundlagen gleicher Rechte und gleicher Pflichten, seine feierliche Zustimmung erteilen zu können, löse ich den Reichstag mit Ablauf des 28. März 1936 auf.

Die Neuwahlen zum Reichstag finden am Sonntag, den 29. März 1936 statt.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über das Reichstagswahlrecht.

Vom 7. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Reichstagswähler sind außer den deutschen Staatsangehörigen, die nach der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) zum Reichsbürgergesetz vorläufig als Reichsbürger gelten, auch die deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die am Wahltage zwanzig Jahre alt sind, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sofern nicht die Ausübung ihres Wahlrechts ruht (§ 2 des Reichswahlgesetzes). Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 Abs. 2 der genannten Verordnung finden Anwendung.

§ 2

Wer, ohne wahlberechtigt zu sein, eine Stimme abgibt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Er kann die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes über die Wählbarkeit und über die Verteilung der Sitze auf die Bewerber in den Wahlvorschlägen ändern und die im Reichswahlgesetz vorgesehenen Fristen verkürzen.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick